



**Teilnahmebeitragsordnung
für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Jona“
Westpreußenring 7-9 in 23730 Neustadt i.H.**



auf Grundlage der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Kindertagesstättenordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ev.-Luth. Kindertageseinrichtung werden gemäß Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung wird durch die Kindertagesstättenordnung geregelt.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Tagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Zu Beginn eines Kindergartenjahres findet die Aufnahme zum 1.8. eines jeden Jahres statt, unabhängig vom tatsächlichen ersten Betreuungstag.
Im laufenden Kalenderjahr kann eine Aufnahme nur erfolgen, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Auch in diesen Fällen erfolgt die Aufnahme in der Regel zum 1. des jeweiligen Monats.
- (3) Die Beiträge werden monatlich im Voraus (spätestens zum 5. eines jeden Monats) in einer Summe per SEPA-Lastschriftverfahren durch den Träger oder die entsprechend beauftragte Verwaltung des Kirchenkreises vom Konto der Sorgeberechtigten eingezogen.
- (4) Die Begleichung der Beiträge und Verpflegungskosten erfolgt grundsätzlich über die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Abbuchung von einem von den Sorgeberechtigten zu nennenden Bankkonto. Ohne Einzugsermächtigung erhebt der Träger wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes einen um 3,00 € höheren Beitrag pro Monat. Eine Rückbelastung bei einer erfolglosen Lastschrift wird mit der von der Bank erhobenen Rücklastgebühr durch den Träger eingefordert und ist zusätzlich von den Sorgeberechtigten zu übernehmen.
- (5) Wird der Beitrag nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gemäß Kindertagesstättenordnung eingestellt werden.

Stand 01.01.2022

§ 3 Höhe der Beiträge

Der Beitrag wird gemäß der Kindertagesstättenordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

Der monatliche Teilbetrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben. :

Betreuungszeit	Beitrag
7:30 bis 15:00 Uhr	217,50 €

Dies entspricht einem Beitrag von 5,80 € pro Betreuungswochenstunde.

Der monatliche Teilbetrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr:

Betreuungszeit	Beitrag
7:30 bis 14:30 Uhr	198 €
7:30 bis 16:30 Uhr	254 €

Dies entspricht einem Beitrag von 5,66 € pro Betreuungswochenstunde.

Für Kinder, die vor Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Betreuungsform für Kinder ab dem 3. Lebensjahr aufgenommen werden, gilt dieser Teilnahmebeitrag.

Bei Abwesenheit des Kindes oder temporärer Schließung der Einrichtung erfolgt keine Erstattung der Elternbeiträge.

Für zu früh/spät kommende Sorgeberechtigte behalten wir uns vor, die entsprechenden Personalstunden in Rechnung zu stellen.

Verpflegungskosten:	Mittagessen	Kindergarten	2,50 €/Tag
		Krippe	1,50 €/Tag

§ 4 Ermäßigung der Beiträge

- (1) Ist die Belastung der Beiträge den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß der jeweils gültigen Gesetzgebung einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an den örtlichen Träger der Jugendhilfe stellen.
- (2) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger der Jugendhilfe auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
Der Einrichtungsträger weist bei der Aufnahme auf die Möglichkeit der Ermäßigung des Elternbeitrages hin.
Antragsformulare sind bei der Einrichtungsleitung, bei der Kommune oder dem öffentlichen Träger erhältlich.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf die Kindertagesstättenordnung verwiesen.

§ 6 Beitragsschuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, mit denen der Betreuungsvertrag geschlossen wurde, sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.
Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Beitragsschuldner.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten verliert die bisherige Teilnahmebeitragsordnung ihre Gültigkeit.

Neustadt in Holstein, 17.02.2022

Günther Struck
(Stellvertr. Kirchengemeinderats Vorsitzender)

Christa Emmelmann
(Mitglied des Kirchengemeinderates)